



**TRADING
HUB
EUROPE**
keep in balance

Regulatorischer Ausblick (EU und National)



Agenda

- 1. 4. EU Gasbinnenmarktpaket**
- 2. Ausblick KoV XIV (Themenliste)**

Regulatorischer Ausblick

EU und National

THE
TRADING
HUB
EUROPE
KEEP IT SIMPLE

Viertes EU-Gasbinnenmarktpaket

Worum geht es beim Gasbinnenmarktpaket

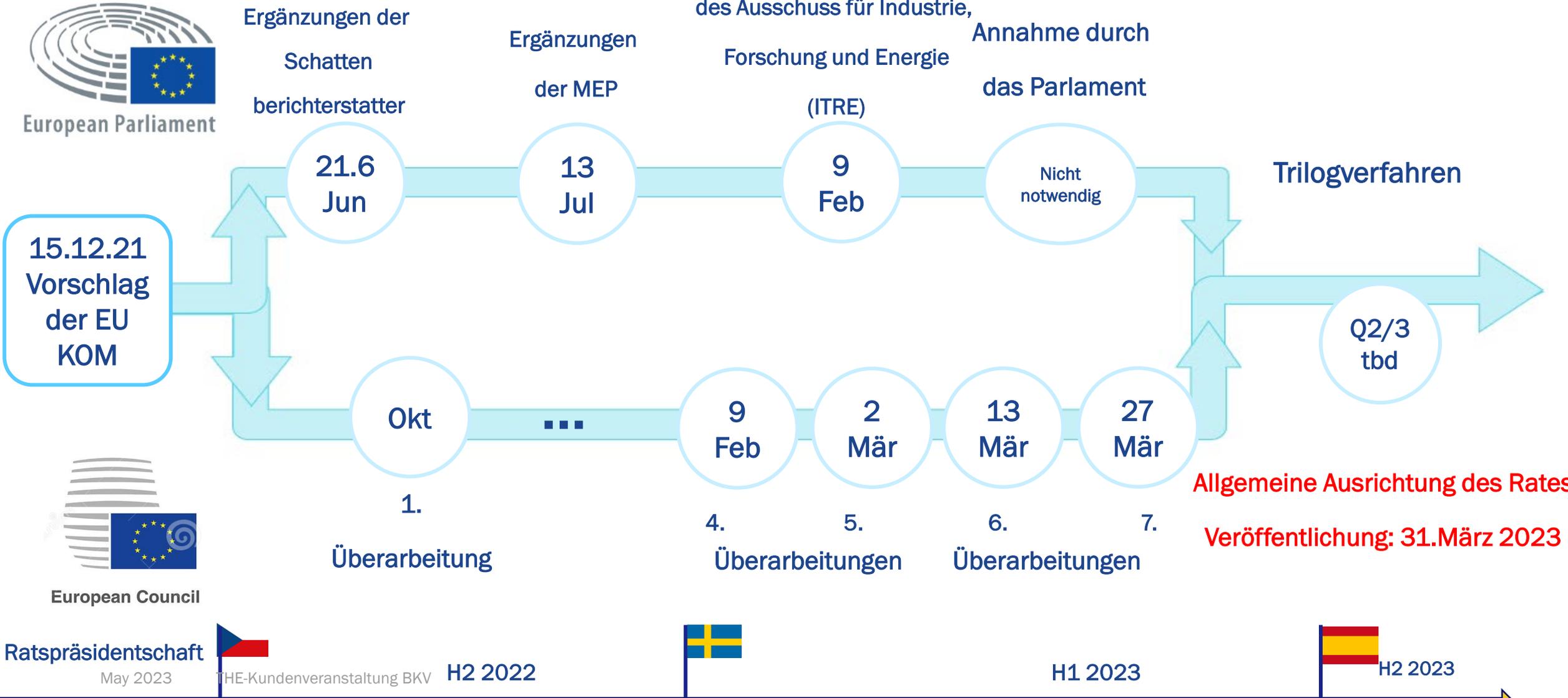
Gesetzespaket mit Blick auf die Umsetzung des European Green Deal und die angestrebte Klimaneutralität bis 2050. Zentrale Elemente sind der **Rechts- und Regulierungsrahmen für Wasserstoff**, neue Vorgaben zur Steigerung der Energieeffizienz von Gebäuden sowie Maßnahmen zur Minderung der Methanemissionen im Energiesektor.

Welche Punkte sind zentral für die Gaswirtschaft

- Entflechtungsvorgaben für Wasserstoffnetzbetreiber
- Vorgaben zum Netzzugang für die Wasserstoffwirtschaft
- Institutionen zur Zusammenarbeit der Netzbetreiber auf EU-Ebene
- Stärkung der Verbraucherrechte (Versorgerwechsel innerhalb von 24 Stunden)
- Beimischungsvorgaben

EU-Parlament und Rat haben die von der Kommission vorgelegten Gesetzesvorschläge begutachtet. In einem sog. "Trilogverfahren" wird auf Basis der drei vorgelegten Positionen ein Kompromiss erarbeitet, der dann Gesetzeskraft erlangt.

Zeitplan des Gaspakets



Entflechtungsvorschriften

Kommission:

- Horizontale Entflechtung von Gas- und Wasserstoffnetzbetreibern ab 2031
- Ausnahme für geografisch begrenzte Wasserstoffnetze von einem Teil der Regulierungen (art. 48)
- Keine Unterscheidung zwischen der Fernleitungs- und Verteilnetzebene
- ITO-Modell für Fernleitungsnetzbetreiber nur noch bis 2030 gültig (vertikale Entflechtung)

Rat:

- strenge horizontale Entflechtung bleibt möglich
- Ausnahme für geografisch begrenzte Wasserstoffnetze von einem Teil der Entflechtungsregeln
- Keine Unterscheidung zwischen der Fernleitungs- und Verteilnetzebene
- **Bestehende ITO-Modelle sollen nach 2030 „kontinuierlich“ überprüft werden (art. 85)**

Parlament:

- **keine harten Entflechtungsregeln für Wasserstoffnetzbetreiber**
- **Grundsätzliche Unterscheidung zwischen Fernleitungs- und Verteilnetzebene bei Wasserstoffnetzen – analog Gasnetze**

Marktregeln/Drittnetzzugang

Kommission:

- Detailliertere Vorschriften für Wasserstoffnetzzugang (z.B. Nutzung eines Entry/Exit Systems) ab 2031 (art. 31)
- Verweigerung von Netzzugang und Netzanschluss bei nicht ausreichender Kapazität soll ermöglicht werden (art. 34)
- Einspeisern von erneuerbaren und CO2-armen Gasen darf der Zugang nur unter bestimmten Bedingungen verweigert werden (art. 34)

Rat:

- Detailliertere Vorschriften für Wasserstoffnetzzugang (z.B. Nutzung eines Entry/Exit Systems) ab **2035**
- Verweigerung von Netzzugang und Netzanschluss bei nicht ausreichender Kapazität soll ermöglicht werden.
- Einspeisern von erneuerbaren und CO2-armen Gasen darf der Zugang nur unter bestimmten Bedingungen verweigert werden.

Parlament:

- Detailliertere Vorschriften für Wasserstoffnetzzugang (z.B. Nutzung eines Entry/Exit Systems) ab 2031
- Verweigerung von Netzzugang und Netzanschluss bei nicht ausreichender Kapazität soll ermöglicht werden.
- Einspeisern von erneuerbaren und CO2-armen Gasen darf der Zugang nur unter bestimmten Bedingungen verweigert werden.

Institutionen zur Zusammenarbeit der NB bei Netzthemen

Kommission:

- Erdgas VNB sollen sich der bestehenden EU-DSO Entity anschließen, die bisher nur Strom VNB offenstand (art. 36)
- Wasserstoffnetzbetreiber sollen in einer zu schaffenden Vereinigung der EU Wasserstoffnetzbetreiber („ENNOH“) zusammenarbeiten, (analog ENTSG)
- Bis zur Schaffung von ENNOH soll ENTSG die Wasserstoffnetzbetreiber unterstützen

Rat:

- Erdgas VNB sollen sich der bestehenden EU-DSO Entity anschließen, die bisher nur Strom VNB offenstand
- Wasserstoffnetzbetreiber sollen in einer zu schaffenden Vereinigung der EU Wasserstoffnetzbetreiber („ENNOH“) zusammenarbeiten, (analog ENTSG)
- Bis zur Schaffung von ENNOH soll ENTSG die Wasserstoffnetzbetreiber unterstützen

Parlament:

- Die Entwicklung des Wasserstoffmarktes soll unter dem Dach einer gemeinsamen Erdgas- und Wasserstoffnetzbetreibervereinigung („ENTSG G&H“) stattfinden

Sonstige Themen

Kommission:

- Ab spätestens 2026 darf ein Lieferantenwechsel nicht länger als 24h dauern (art. 11)
- Beimischungsvorgaben an Grenzübergabepunkten: 5%
- Prüfung einer Einführung von Smart Metern im Erdgassystem (art. 16). Verpflichtende Einführung für Wasserstoffnetze (art. 17)
- Quersubventionen zwischen Erdgas und Wasserstoffnetz sind ausgeschlossen

Rat:

- Ab spätestens 2026 darf ein Lieferantenwechsel nicht länger als 24 Stunden dauern
- Beimischungsvorgaben an Grenzübergabepunkten: **2%**
- Prüfung einer Einführung von Smart Metern im Erdgassystem. Verpflichtende Einführung für Wasserstoffnetze **jedoch Ausnahme bei negativer Kosten-Nutzen Analyse**
- Quersubventionen zwischen Erdgas und Wasserstoffnetz sind ausgeschlossen

Parlament:

- Ab spätestens 2026 darf ein Lieferantenwechsel nicht länger als 24 Stunden dauern
- Beimischungsvorgaben an Grenzübergabepunkten: **3%**
- Prüfung einer Einführung von Smart Metern im Erdgassystem. Verpflichtende Einführung für Wasserstoffnetze
- **Quersubventionen zwischen Erdgas und Wasserstoffnetz sind unter bestimmten Voraussetzungen („last resort measure“) möglich um Erstnutzer vor extrem hohen Kosten zu schützen**

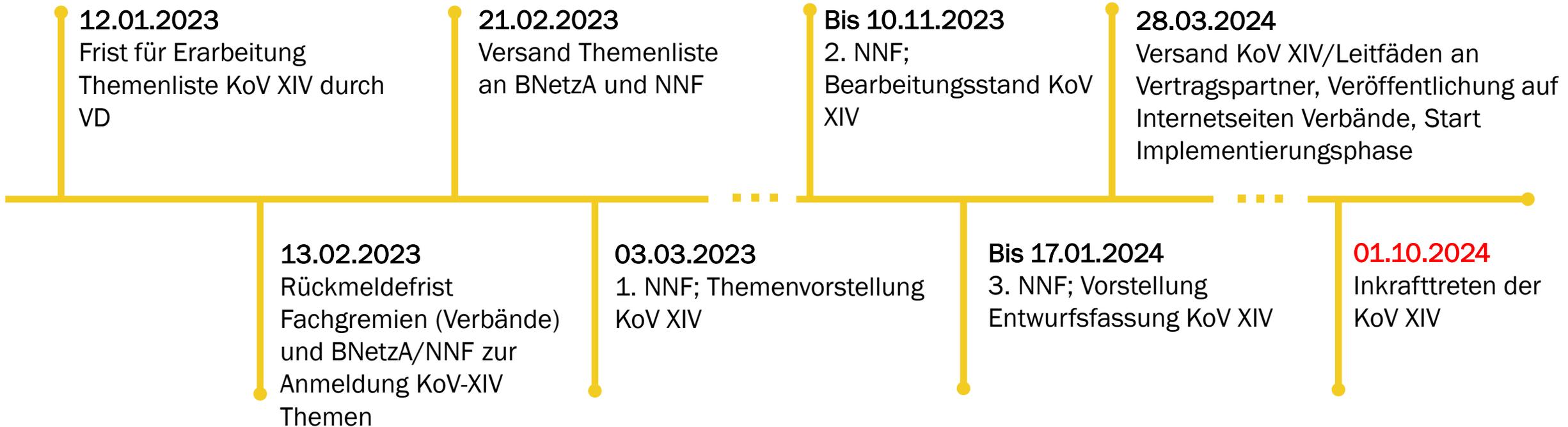


**TRADING
HUB
EUROPE**
keep in balance

Ausblick KoV XIV



Ausblick KoV XIV Themenliste (1)



Ausblick KoV XIV Themenliste (1)

Allokationsprozess

- Prüfung Notwendigkeit zur Einführung einer Regelung für unplausible SLP-Allokationen (Schärfung Prozess geplant: Bei „Null-Allokationen“ bzw. innerhalb der Grenzwerte ist der Vortageswert anzuwenden, es sei denn NB+BKV einigen sich auf „besseren Wert“)
- Deklarationsclearing (RLM): Prüfung/Anpassung Fristen (nach derzeitigem Stand kann Deklarationskorrektur RLM bis einschließlich M+12 und ab M+14 erfolgen)

Zuordnungsermächtigung

- Prüfung Notwendigkeit der Einführung eines elektronischen Zuordnungsprozesses oder einer anderen Möglichkeit, um BKV in die Lage zu versetzen, Marktlokationen von Lieferanten in (S)BKs zu identifizieren, mit denen keine Vertragsbeziehungen bestehen

Bilanzkreis-Verbindung

- Prüfung einer Verkürzung der Kündigungsfrist des MGV für Bilanzkreisverbindungen

Ausblick KoV XIV Themenliste (2)

Regelenergie

- Prüfung einer Anpassung der Ermittlung von Pönalen, um Fälle sachgerecht berücksichtigen zu können, bei denen weder der MGV Counterpart ist, noch § 25 Ziffer 12 Anlage 4 greift

Biogas

- Prüfung für Notwendigkeit Erfassung und Bilanzkreiszuordnung von Flüssiggasmengen i.R.d. Konditionierung von Biogas

Sicherheitsplattform (SiPla)

- Prüfung Überführung und ggf. Konkretisierung der in 2022 durchgeführten Prozesse (insb. Versand MSCONS, Stammdaten UTILMD) zur SiPla.

**Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit**

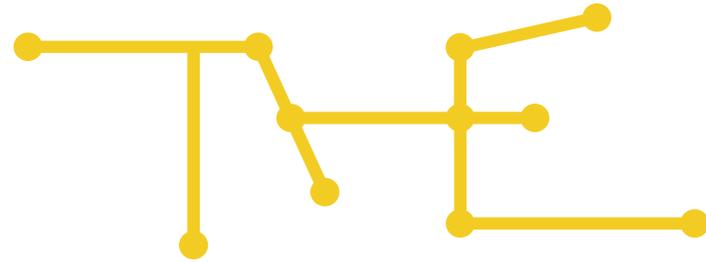
Patrizio Remor
Regulierung

Anna-Louisa-Karsch-Str. 2
10178 Berlin

T: +49 30 364 289 - 371

F: +49 30 364 289 - 420

E: patrizio.remor@tradinghub.eu



TRADING HUB EUROPE

keep in balance

Trading Hub Europe GmbH

Hauptsitz:
Kaiserswerther Straße 115
40880 Ratingen

Standort Berlin:
Anna-Louisa-Karsch-Straße 2
10178 Berlin

www.tradinghub.eu

Geschäftsführer

Dr. Thomas Becker, Jörg Ehmke,
Torsten Frank, Dr. Sebastian Kemper

Amtsgericht Düsseldorf, HRB 93885

Copyright

The ideas and suggestions developed in this presentation are the intellectual property of Trading Hub Europe and are subject to the applicable copyright laws. The whole or excerpts duplication as well as passing on to third parties is not allowed without written permission of Trading Hub Europe GmbH.